

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
FÜR DAS GEBIET
"Zwischen der Ricklinger Str. (K52) und Forstmeisterstr."
6. ÄNDERUNG

Für den Bereich "ehemalige Feuerwehr an der Erfurter Str., Flurstück 598/1 Flur 3 Gemarkung Trappenkamp" Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1998 / Durchföhrung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BauGB iVm § 92 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg / folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 6. Änderung, für den Bereich "ehemalige Feuerwehr an der Erfurter Str., Flurstück 598/1 Flur 3 Gemarkung Trappenkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.02.1998. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstein von bis zum / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 18.06.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.06.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung beröhrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung beröhrt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 19.02.1998 den Entwurf der Bebauungspland. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungspland., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.03.1998 bis zum 19.04.1998 während der Dienststunden / folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrise von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.04.1998 in / in der Zeit vom bis zum durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der Bebauungspland. ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Entwurf der Bebauungspland., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgenden Zeiten erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrise von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Bebauungspland., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungspland. wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1998 gebilligt.

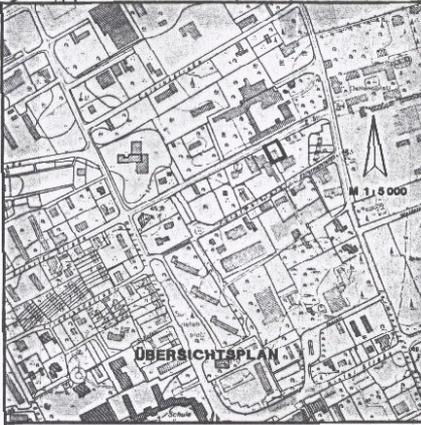
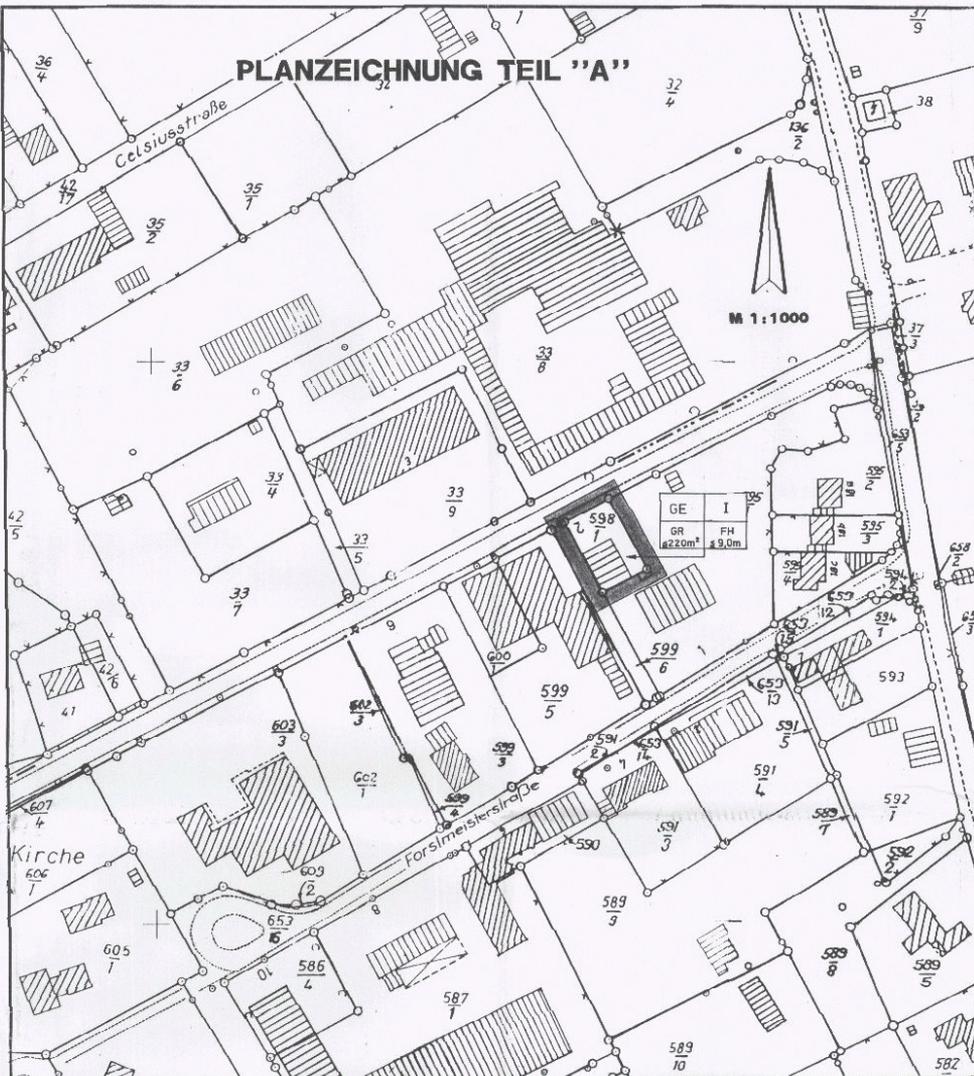
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 23.09.1999
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN
BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
GEMEINDE DEN 23.09.1999
BÜRGERMEISTER

12. Die Genehmigung / Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.1999 (von bis zum) örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföhrchen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.1999 in Kraft getreten.
GEMEINDE DEN 4. Oktober 1999
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSEHER



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.137), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 6. Änderung, § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
Gewerbegebiete, § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- Grundfläche der baulichen Anlage, § 19 BauNVO
- Firsthöhe der baulichen Anlage, § 18 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

TEIL "B" TEXT

- Die Baugrenze des Ursprungsplanes wurde durch die 6. Änderung aufgehoben.

- Verfahrensstand:
- Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
 - Beteiligung gem. § 13 BauGB)
 - Genehmigung (§ 10 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT